

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Neuß Nelterer Linie.

N^o 1.

(Ausgegeben am 14. Januar 1886.)

I. Gesetz vom 31. December 1885, die öffentlichen Schlachthäuser betreffend.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden Nelterer Linie souveräner Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Stramichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c. &c.

verordnen im Anschlusse an die Bestimmung in §. 23 Abj. 2 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 mit Zustimmung des Landtages, was folgt:

§. 1.

Für Orte, in denen öffentliche Schlachthäuser in genügendem Umfange bestehen, kann durch Ortsstatut sowohl die Anlage neuer Privatschlächtereien, als auch die Veräußerung vorhandener Privatschlächtereien untersagt werden. Hierbei ist jedoch nur das Verbot des für den Zweck eines Gewerbebetriebs stattfindenden Schlachtens außerhalb des öffentlichen Schlachthauses zulässig, nicht des von Privaten nur für Hauswirthschaftszwecke erfolgenden.

Öffentliche Schlachthäuser sind diejenigen, die entweder von der betreffenden Gemeinde für den öffentlichen Gebrauch innerhalb derselben hergestellt oder auch von einzelnen Personen oder Personvereinen für diesen Zweck errichtet und mit Genehmigung Unserer Landesregierung von der betreffenden Gemeindebehörde für öffentliche erklärt werden.

§. 2.

Wegen einer hiernach durch Ortsstatut erfolgten Untersagung der ferneren Veräußerung vorhandener Privatschlächtereien steht den Beteiligten ein Anspruch auf Entschädigung gegen die Gemeinde oder den Staatsofiskus nicht zu.

§. 3.

Die nach §. 1 für einen Gemeindebezirk in Geltung gezeigte statistische Bestimmung kann von Unserer Landesregierung nach Anhörung der nächsten Gemeinde-Aufsichtsbehörde ganz oder theilweise außer Wirksamkeit gesetzt werden und zwar besonders dann, wenn die in einem Orte vorhandenen öffentlichen Schlachthauseinrichtungen dem örtlichen Bedürfnisse oder den polizeilichen Anforderungen nicht mehr genügend entsprechen und